



**ANTRAG AUF BEURLAUBUNG VOM UNTERRICHT
NACH §4 DER SCHULBESUCHSVERORDNUNG**

ERZIEHUNGSBERECHTIGTE/R: Name, Vorname, Adresse

ANGABEN ZUR SCHÜLERIN / ZUM SCHÜLER

Name, Vorname, Klasse

Dauer des Fernbleibens vom Unterricht

von

bis

GRUND FÜR DEN ANTRAG AUF BEURLAUBUNG (ggf. inkl. Nachweise)

Nachweise vorhanden und beigelegt: ☐ ja ☐ nein

Datum, Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten

ENTSCHEIDUNG

Der Antrag auf Beurlaubung von wird
Name, Vorname, Klasse

☐ genehmigt.

☐ nicht genehmigt, weil

Datum, Unterschrift von KL bzw. SL:

Auszug aus der Schulbesuchsverordnung BW*

§ 4 Beurlaubung

- (1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.
- (2) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:
- ☐ Kirchliche Veranstaltungen nach Nr. I der Anlage. Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage in der Fassung vom 28. November 1970 (GBl. 1971 S. 1), nach der Schüler an den kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses das Recht haben, zum Besuch des Gottesdienstes dem Unterricht fernzubleiben, bleibt unberührt.
 - ☐ Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften nach Nr. II-VI der Anlage. Dem Antrag muss, soweit die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht auf andere Weise nachgewiesen ist, eine schriftliche Bestätigung beigelegt sein.
- (3) Als Beurlaubungsgründe können außerdem insbesondere anerkannt werden:
- ☐ Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind;
 - ☐ Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland;
 - ☐ Teilnahme an den von der Landeszentrale für politische Bildung durchgeführten zweitägigen Politischen Tagen für die Klassen 10 bis 13;
 - ☐ Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben;
 - ☐ die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
 - ☐ die Ausübung eines Ehrenamts bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, sofern dies vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
 - ☐ Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler (§ 69 Abs. 4 SchG), soweit es sich um Schulveranstaltungen handelt (§ 18 SMV-Verordnung), sowie an Sitzungen des Landesschulbeirats (§ 70 SchG) und des Landesschülerbeirats (§ 69 Abs. 1 bis 3 SchG);
 - ☐ die Vollendung des 18. Lebensjahres während des ersten Schulhalbjahres bei Berufsschulpflichtigen, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen oder eine Stufenausbildung fortsetzen für eine Beurlaubung für das zweite Schulhalbjahr (§ 78 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 SchG);
 - ☐ wichtiger persönlicher Grund; als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der **Geschwister**, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist.
- (4) Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst, die Verantwortung. Die Schulen beraten erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.
- (5) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubung ist in den Fällen des Absatzes 2 sowie bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen in den Fällen des Absatzes 3 der Klassenlehrer, in den übrigen Fällen der Schulleiter.

*Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung)

Für eine Vorverlegung des Urlaubs oder einer Verlängerung der Ferien gibt die Schulbesuchsverordnung keine Erlaubnis!